

Prüferbericht - Vorprüfung 2015

Vorbemerkung: Die Verweise auf die Richtlinien beziehen sich auf die bei dieser Vorprüfung verwendete Fassung der Richtlinien.

Frage 1

Ein Erfinder, der seinen Wohnsitz in einem Vertragsstaat hat, muss sich nicht durch einen zugelassenen Vertreter vor dem EPA vertreten lassen (Artikel 133 (1) und (2) EPÜ). San Marino ist seit 1. Juli 2009 Vertragsstaat. Für die wirksame Vertretung durch einen zugelassenen Vertreter muss keine unterzeichnete Vollmacht eingereicht werden: für den ersten Vertreter (in diesem Fall: Herr A) gilt der Grundsatz der Selbsternennung. Ein zweiter zugelassener Vertreter (in diesem Fall: Herr B) muss keine unterzeichnete Vollmacht einreichen, wenn dem Europäischen Patentamt (von Herrn A) das Erlöschen der Vertretungsmacht des bisherigen Vertreters mitgeteilt wird (Artikel 1 (1) und (2) des Beschlusses der Präsidentin des EPA vom 12. Juli 2007, Sonderausgabe 3 zum ABI. EPA 2007, L. 1). Es gibt keine Vorschrift, nach der für die Registrierung eines Vertreterwechsels eine Verwaltungsgebühr zu entrichten wäre.

1.1 - Wahr

1.2 - Falsch

1.3 - Wahr

1.4 - Falsch

Frage 2

Die Mitteilung gilt als am 25. Januar 2015 zugestellt [15. Januar 2015 + 10 Tage; Regel 126 (2) EPÜ]. Dass der maßgebliche Zustellungstag auf einen Sonntag fällt, ist unerheblich. Um die Weiterbehandlung oder eine andere Verlängerung des Verfahrens zu vermeiden, muss die Erwiderung auf die Mitteilung spätestens am 26. Mai 2015 eingereicht werden [25. Januar 2015 + 4 Monate (= 25. Mai 2015), verlängert auf Dienstag, den 26. Mai 2015; Regel 131 (4) und 134 (1) EPÜ]. Zu beachten war, dass das EPA am 25. Mai 2015 geschlossen ist. Weiterbehandlung kann innerhalb von zwei Monaten ab der Rechtsverlustmitteilung nach Regel 112 EPÜ beantragt werden (Artikel 121 (1) und Regel 135 (1) EPÜ). Die Mitteilung wird erst nach Ablauf der Frist für die Erwiderung auf die Mitteilung nach Artikel 94 (3) EPÜ versandt: der 27. Juli 2015 ist also nicht der letzte Tag für die Beantragung der Weiterbehandlung. Auf Antrag kann die Frist für die Erwiderung auf die Mitteilung verlängert werden, vorausgesetzt der Antrag wird vor Ablauf der Grundfrist gestellt (Regel 132 (2) EPÜ).

2.1 - Falsch

2.2 - Wahr

2.3 - Falsch

2.4 - Wahr

Frage 3

Die zusätzliche Recherchegebühr ist innerhalb eines Monats nach dem Datum der Aufforderung zu entrichten [16. Januar 2015 + 1 Monat = 16. Februar 2015; Regeln 40 (1) ii) und 80.2 PCT]. Nach dem PCT gibt es keine "Zehntagesregel" für die Zustellung von Mitteilungen. Da die Prioritätsfrist erst heute, am Montag, den 23. Februar 2015 abläuft, können Sie heute noch eine internationale Anmeldung PCT-B einreichen, die die Priorität von PCT-A beansprucht [21. Februar 2014 + 12 Monate = Samstag, 21. Februar 2015, verlängert auf 23. Februar 2015; Artikel 8 (2) a) PCT und Artikel 4 C (1) der Stockholmer Fassung der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums sowie Regel 80.5 i) PCT]. Die Internationale Recherchenbehörde (in diesem Fall: das EPA) ist nicht befugt, eine ergänzende internationale Recherche durchzuführen (Regel 45*bis*.9 b) PCT, s. auch Richtlinien, E-VIII, 1 vi)). Die zusätzliche Recherchegebühr wird direkt an die Internationale Recherchenbehörde entrichtet (Regel 40.2 b) PCT).

3.1 - Falsch

3.2 - Wahr

3.3 - Falsch

3.4 - Wahr

Frage 4

Der Einspruch muss bis spätestens 18. März 2015 eingelegt werden [18. Juni 2014 + 9 Monate = 18. März 2015; Artikel 99 (1) und Regel 131 (4) EPÜ]. Herr Kurz ist berechtigt, die Einspruchsschrift in Tschechisch oder Slowakisch einzureichen (Regel 3 (1) und Artikel 14 (4) EPÜ). Allerdings hat er nach Regel 6 EPÜ in der am 1. April 2014 in Kraft getretenen Fassung keinen Anspruch mehr auf eine Ermäßigung der Einspruchsgebühr. Da die schriftlichen Beweismittel in einer Amtssprache des EPA eingereicht wurden, wird das EPA nicht verlangen, dass eine Übersetzung eingereicht wird (Regel 3 (3) EPÜ). Jeder Beteiligte kann sich in der mündlichen Verhandlung der Amtssprache eines Vertragsstaats bedienen, muss in diesem Fall jedoch für die Übersetzung in die Verfahrenssprache sorgen (Regel 4 (1) EPÜ).

4.1 - Wahr

4.2 - Falsch

4.3 - Wahr

4.4 - Falsch

Frage 5

Der letzte Tag für den Eintritt in die europäische Phase ist der 2. März 2015 [2. August 2012 + 31 Monate = 2. März 2015; Regel 159 (1) und 131 (4) EPÜ]. Ein Eintritt in die europäische Phase am 27. März 2015 ist möglich, doch muss dafür mindestens eine Weiterbehandlungsgebühr entrichtet werden (Artikel 121 (1) und Regel 135 (1) EPÜ). Der Anmelder ist nicht verpflichtet, geänderte Ansprüche einzureichen; er kann auch eine Stellungnahme ohne geänderte Ansprüche einreichen (Regel 161 (1) EPÜ). Die Jahresgebühr für das dritte Jahr im Falle von Euro-PCT-M war früher fällig, nämlich am 31. August 2014 (Artikel 86 (1) und Regel 51 (1) EPÜ). Eines der Erfordernisse für den

Eintritt von PCT-M in die europäische Phase am 27. Februar 2015 ist die Entrichtung der Jahresgebühr für das dritte Jahr (Regel 159 (1) g) EPÜ und Richtlinien, A-X, 5.2.4).

[Hinweis: Damit ein Antrag auf vorzeitige Bearbeitung wirksam ist, muss der Anmelder die Erfordernisse der Regel 159 (1) EPÜ erfüllen, als liefe die 31-Monatsfrist an dem Tag ab, an dem er die vorzeitige Bearbeitung beantragt (s. Mitteilung des EPA vom 21. Februar 2013 über den Antrag auf vorzeitige Bearbeitung, ABl. EPA 2013, 156).]

5.1 - Falsch

5.2 - Wahr

5.3 - Falsch

5.4 - Wahr

Frage 6

Eine europäische Patentanmeldung darf nicht in der Weise geändert werden, dass ihr Gegenstand über den Inhalt der Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung hinausgeht (Artikel 123 (2) EPÜ). Eine Änderung kann aber nach Artikel 123 (2) EPÜ zulässig sein, auch wenn sie sich auf nicht recherchierte Gegenstände bezieht (und somit z. B. gegen die Erfordernisse der Regel 137 (5) EPÜ verstößt). Ist eine Änderung gegenüber der Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung neu und erfinderisch, war sie nicht unmittelbar und eindeutig aus der Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung herleitbar. Eine zulässige Änderung kann sich auf eine Zeichnung stützen, niemals aber allein auf nach Artikel 19 PCT eingereichte Änderungen: solche Änderungen werden nach Eingang des internationalen Recherchenberichts eingereicht, also lange nach Einreichung der Anmeldung.

6.1 - Falsch

6.2 - Falsch

6.3 - Wahr

6.4 - Falsch

Frage 7

Die Priorität einer Gebrauchsmusteranmeldung kann in Anspruch genommen werden (Artikel 87 (1) EPÜ). Anspruch 3 genießt die Priorität nicht, denn die darin beanspruchte Erfindung war in DE-C nicht offenbart: die erste Anmeldung für eine Lösung des Stoffes X in Alkohol ist EP-C. Ist die Priorität für einen unabhängigen Anspruch wirksam, lässt dies keinen Rückschluss auf die Wirksamkeit der Priorität für einen von diesem abhängigen Anspruch zu.

7.1 - Wahr

7.2 - Wahr

7.3 - Falsch

7.4 - Wahr

Frage 8

Das wirksame Datum der Ansprüche 1 und 3 ist der Anmeldetag von EP-C (Artikel 87 (1) EPÜ). Folglich ist die wissenschaftliche Publikation für diese beiden Ansprüche Stand der Technik nach Artikel 54 (2) EPÜ. Anspruch 2 steht der Prioritätstag von DE-C zu: für diesen Anspruch ist die wissenschaftliche Publikation kein Stand der Technik. Anspruch 3 ist neu gegenüber der wissenschaftlichen Publikation, denn Wasser und Alkohol sind verschiedene Lösungsmittel.

8.1 - Falsch

8.2 - Wahr

8.3 - Wahr

8.4 - Falsch

Frage 9

Der Anmelder kann die Feststellung der Recherchenabteilung anfechten, z. B. in der Erwiderung auf den europäischen Recherchenbericht (Regel 70a (1) EPÜ). Der Fachmann hat bei der Beurteilung der erfinderischen Tätigkeit und der ausreichenden Offenbarung den gleichen Wissensstand (Richtlinien, G-VII, 3, letzter Satz) und kann die Erfindung unter Zuhilfenahme des allgemeinen Fachwissens ausführen. EP-Q kann nur dann für die Beurteilung der ausreichenden Offenbarung herangezogen werden, wenn diese Schrift der Öffentlichkeit spätestens am Tag der Veröffentlichung von EP-R zugänglich gemacht wurde (Richtlinien, F-III, 1, 5.2 und 8 sowie H-IV, 2.3.1).

9.1 - Wahr

9.2 - Falsch

9.3 - Wahr

9.4 - Wahr

Frage 10

Einspruch kann von jedermann eingelegt werden, der nicht der Patentinhaber ist. Die Erfinderin Frau Smith, der sich auf die europäische Eignungsprüfung vorbereitende Kandidat und Herr Singer können also EP-X anfechten (Artikel 99 (1) EPÜ und G 9/93). Wenn Herr Singer im Namen von Frau Smith Einspruch einlegt, stellt dies keine Gesetzesumgehung im Sinne von G 3/97 dar. Aus welchen Gründen Einspruch eingelegt wird, ist unerheblich. Der Beschwerdeweg steht nur am Verfahren Beteiligten offen (Artikel 107 EPÜ).

10.1 - Wahr

10.2 - Wahr

10.3 - Falsch

10.4 - Wahr

Frage 11

Durch das Wort "in" in Anspruch A ist unklar, ob der Schutz nur für das Türblatt als solches angestrebt wird oder für die gesamte Brandschutztür einschließlich des Türblatts (s. auch Richtlinien, F-IV, 4.15). Laut Absatz [0008] der Beschreibung muss die Massivholzplatte dick genug sein. Die Mindestdicke einer massiven Eichenholzplatte beträgt 8 cm. Bei Verwendung eines anderen Massivholzes muss die Dicke mindestens 10 cm betragen (vgl. Absatz [0014]). Die Dicke ist also ein wesentliches Erfindungsmerkmal. Da in Anspruch A ein Türblatt in einer Brandschutztür beansprucht wird, das eine Massivholzplatte mit einer geringeren Dicke als der laut Beschreibung geforderten umfasst, ist dieser Anspruch nicht durch die Beschreibung gestützt. Anspruch B ist auf ein Türblatt als solches gerichtet, bei dem eine Stufe im Türblatt definiert ist, die zu einer Stufe in einem Türrahmen passen soll, der jedoch nicht Gegenstand des Anspruchs ist. Zahlreiche verschiedene Größen und Formen von Stufen sind denkbar. Also sind Größe und Form der Türblattstufe in Anspruch B nicht definiert, sondern hängen von einem anderen Objekt ab, das aber nicht Gegenstand des Anspruchs B ist (s. auch Richtlinien F-IV, 4.14). Anspruch B ist somit nicht klar und erfüllt nicht die Erfordernisse des Artikels 84 EPÜ. Anspruch C ist auf eine Brandschutztür gerichtet, die ein Türblatt umfasst, das wiederum eine Platte aus Massivholz umfasst. Da die Dicke im Anspruch nicht näher spezifiziert wird, fehlt ein zur Erzielung des Brandschutzes wesentliches Merkmal (Richtlinien F-IV, 4.5). Anspruch C verstößt somit auch gegen Artikel 84 EPÜ.

11.1 - Falsch

11.2 - Falsch

11.3 - Falsch

11.4 - Falsch

Frage 12

Eine Massivholzplatte ist Teil aller Ausführungsformen der Erfindung. Auch in allgemeinen Ausführungen, z. B. in Absatz [0006], wird auf eine Massivholzplatte zur Überwindung der in Absatz [0004] genannten Nachteile des Stands der Technik Bezug genommen. Zu der Massivholzplatte heißt es in den Absätzen [0008] und [0014], dass eine Dicke von 8 cm oder mehr für ihre Funktion als Brandschutztür wesentlich ist. Somit ist Merkmal b keine unnötige Einschränkung des Anspruchsumfangs. Eine gewässerte Massivholzplatte wird lediglich als bevorzugte Ausführungsform genannt (vgl. Absatz [0009]: "bevorzugt Holz, das ausreichend lang gewässert wurde"). Merkmal c ist somit eine unnötige Einschränkung des Umfangs des unabhängigen Anspruchs. In Absatz [0016] ist eine Bedeckung mit Metallschichten 3, 4 erwähnt, doch bezieht sich diese lediglich auf eine bevorzugte Ausführungsform. Noch spezifischer ist eine Bedeckung durch Aluminiumschichten. Betrachtet man die Erfindung und ihre Funktion, wie sie in der Beschreibung angegeben ist, so ist die Einschränkung des Anspruchs durch das Merkmal d unnötig. Ein Türschließer ist Teil jeder Brandschutztür (vgl. Absatz [0002]) und wird durch den Begriff "Brandschutztür" impliziert. Da jede Brandschutztür einen Türschließer aufweist, muss ein Türblatt für eine Brandschutztür dazu geeignet sein, sich durch einen Türschließer schließen zu lassen. Merkmal e ist also keine unnötige Einschränkung des Anspruchsumfangs.

12.1 - Falsch

12.2 - Wahr

12.3 - Wahr

12.4 - Falsch

Frage 13

D1 offenbart in Absatz [0003] ein Türblatt (Metalltürblatt 100), das eine Platte (Kalziumsilikatplatte 105) aus einem Material (Kalziumsilikat enthaltende Pappe) mit Fasern (Holzfaser der Pappe) umfasst, wobei das Material der Pappe so ausgebildet ist, dass es bei Erhitzung Feuchtigkeit freisetzt (vgl. Absatz [0003]: im Brandfall wird das im Kalziumsilikat gespeicherte Wasser freigesetzt). Der Gegenstand von Anspruch I.4 ist also nicht neu gegenüber D1. Außerdem ist in D1 eine Metaltür, insbesondere eine Stahltür offenbart (vgl. Absatz [0002]). Das Metall Aluminium wird in D1 jedoch nicht offenbart; der Gegenstand von Anspruch I.6 ist somit neu gegenüber D1. In D2 (erster Absatz und Abbildung) ist ein Türblatt offenbart, das eine Platte (die von Scharnieren gehaltene Platte 201) aus einem Material mit Fasern (die Platte 201 besteht aus einem einzigen Stück Holz, vgl. D2, erster Absatz; Holz enthält immer Holzfasern, vgl. Absatz [0009] der Anmeldungsbeschreibung) umfasst, wobei die Platte (Platte 201) zumindest teilweise mit einem metallischen Material bedeckt ist (vgl. Abbildung und D2, erster Absatz: Scharniere 202 mit Metallbeschlägen 203 bedecken teilweise die Platte 201 der Tür). Der Gegenstand von Anspruch I.5 ist somit nicht neu gegenüber D2. Außerdem offenbart D2 einen Stein 205 an einem Seil oder Strick 206, der die Tür in eine geschlossene Position vorspannt, d. h. ein Vorspannelement mit einem Seil und einem Gewicht. Da die erste Alternative von Anspruch I.8 also durch D2 vorweggenommen wird, ist auch der Gegenstand dieses Anspruchs nicht neu gegenüber D2.

13.1 - Falsch

13.2 - Wahr

13.3 - Falsch

13.4 - Falsch

Frage 14

Die erste, in Fig. 2 dargestellte und in Absatz [0018] beschriebene Ausführungsform betrifft eine Brandschutztür mit Scharnieren, die ein Türblatt 1a umfasst. Die zweite, in Fig. 3 dargestellte und in Absatz [0019] beschriebene Ausführungsform betrifft eine als Schiebetür ausgeführte Brandschutztür. Beide Ausführungsformen haben ein Türblatt 1, 1a bzw. 1b. In den Absätzen [0014] bis [0016] ist die allgemeine Bauweise eines Türblatts 1 beschrieben, die sich bei beiden Ausführungsformen findet. Sowohl die erste als auch die zweite Ausführungsform haben einen Türschließer 12, 23, der das Türblatt in die geschlossene Position vorspannt (vgl. Absatz [0018]). Somit fallen die erste und die zweite Ausführungsform der Anmeldung unter den Schutzzumfang von Anspruch I.7. Die erste Ausführungsform hat einen Türschließer 12 mit einer mechanischen Feder 14 und einem Hebelement 15. Dies fällt unter den Schutzzumfang der zweiten Alternative von Anspruch I.8. Die zweite Ausführungsform hat einen Türschließer 23 mit einem Seil 24 und einem Gewicht 25. Dies fällt unter den Schutzzumfang der ersten Alternative von Anspruch I.8. Somit fallen sowohl die erste als auch die zweite Ausführungsform unter den Schutzzumfang von Anspruch I.8. Die zweite Ausführungsform betrifft eine Schiebetür. In der Beschreibung der allgemeinen Bauweise eines Türblatts in Absatz [0017] wird eine Stufe erwähnt, allerdings nur in Zusammenhang mit einem Türblatt 1a für eine Schwenktür, denn ein abgestuftes Türblatt 1a eignet sich nicht für Schiebetüren. Laut der Beschreibung

kann die Schiebetür der zweiten Ausführungsform kein abgestuftes Türblatt haben. Die zweite Ausführungsform fällt also nicht unter den Schutzzumfang von Anspruch I.10.

14.1 - Wahr

14.2 - Wahr

14.3 - Wahr

14.4 - Falsch

Frage 15

D3 offenbart in Absatz [0003] eine Schiebetür 500 mit einem Türblatt 501, das aus einer Fasern enthaltenden Platte, wie etwa Pappe hergestellt ist. Die Fasern enthaltende Platte ist eine Platte. Wie in D1, Absatz [0003] ausgeführt, enthält Pappe Holzfasern. D3 offenbart somit implizit alle Merkmale von Anspruch I.1. Außerdem können als Außenflächen Aluminiumschichten verwendet werden (vgl. Absatz [0004]), d. h. die beiden Hauptflächen des Türblatts 501 sind mit einer Aluminiumschicht bedeckt. Der Gegenstand von Anspruch I.6 ist nicht neu gegenüber D3. Die Schiebetür 500 aus D3 hat ein Türblatt 501, das eine Platte aus einem Fasern enthaltenden Material sowie ein Seil 503 und ein Gewicht 504 umfasst, die das Türblatt 501 in die komplett geöffnete Position vorspannen (vgl. Absatz [0003]), d. h. sie umfasst Vorspannmittel zum Vorspannen des Türblatts in eine vorbestimmte Position. Die erste Alternative von Anspruch I.8 ist also in D3 offenbart, sodass der Gegenstand von Anspruch I.8 nicht neu gegenüber D3 ist. In D3 ist nicht offenbart, dass die Schiebetür 500 einem Feuer für bestimmte Zeit standhalten kann; außerdem ist das Türblatt in die komplett geöffnete Position vorgespannt und nicht in die komplett geschlossene, wie es für eine Brandschutztür erforderlich wäre. D3 enthält also keine Offenbarung, wonach die Schiebetür 500 eine Brandschutztür sein kann. Ebenso wenig ist eine abgestufte Kante offenbart. Der Gegenstand der Ansprüche I.9 und I.10 ist also neu gegenüber D3.

15.1 - Wahr

15.2 - Falsch

15.3 - Falsch

15.4 - Wahr

Frage 16

Wie in Absatz [0009] der Beschreibung ausgeführt, enthält Massivholz vor allem Holzfasern. Folglich impliziert der Begriff "Massivholz" bereits ein Fasern enthaltendes Material. In Absatz [0009] ist weiter offenbart, dass Massivholz gewässert werden kann, sodass die Holzfasern genug Feuchtigkeit aufnehmen und diese im Brandfall freisetzen. Es wird also ein Massivholz offenbart, das bei Erhitzung Feuchtigkeit freisetzt. Eine Kombination aller Merkmale der Ansprüche I.1, I.2, I.3 und I.4 lässt sich also auf die ursprünglichen Ansprüche I.1 bis I.4 in Verbindung mit Absatz [0009] der Beschreibung stützen. Wie in Absatz [0017] ausgeführt, kann nur eine Schwenktür ein abgestuftes Türblatt haben. Ein Vorspannmittel mit einem Seil und einem Gewicht ist hingegen nur in Verbindung mit einer Schiebetür offenbart (vgl. Absatz [0019] und Fig. 3). Aufgrund der ersten Alternative in Anspruch I.8 würde eine Kombination von I.1, I.8 und I.10 aber auch die Kombination von einem Vorspannmittel mit einem Seil und einem Gewicht und einem abgestuften Türblatt

beanspruchen. Diese Kombination war ursprünglich nicht offenbart. Ein Türblatt 1a mit einer abgestuften Kante ist in Absatz [0017] offenbart und in Absatz [0018] ein Türschließer 12, der das Türblatt 1a in die geschlossene Position vorspannt. Also ist die Kombination aus einem abgestuften Türblatt und einem Vorspannmittel in der Beschreibung offenbart. In der gesamten Beschreibung wird lediglich die Bedeckung einer Massivholzplatte mit einem metallischen Material offenbart. Sie enthält keine Offenbarung zu irgendeiner anderen Faserplatte, die andere Fasern als Holzfasern umfasst, mit einem metallischen Material. Daher würde eine Änderung der Abhängigkeit von Anspruch I.5, damit er statt von Anspruch I.1 von Anspruch I.2 abhängig ist, gegen Artikel 123 (2) EPÜ verstoßen.

16.1 - Wahr

16.2 - Falsch

16.3 - Wahr

16.4 - Falsch

Frage 17

Anspruch II.1 betrifft ein Türblatt für eine Brandschutztür. Von dem angeführten Stand der Technik ist D1 das einzige Dokument, das sich eindeutig auf ein Türblatt für eine Brandschutztür bezieht und eine Holzfasern enthaltende Platte umfasst, deren Hauptflächen vollständig mit Metallschichten bedeckt sind. D1 offenbart also Türblätter für denselben Zweck und ist somit der nächstliegende Stand der Technik in Bezug auf Anspruch II.1. D2 bezieht sich als einziges Dokument auf Schwenktüren mit einer Platte aus Massivholz und einem Türschließer und ist somit der nächstliegende Stand der Technik in Bezug auf Anspruch II.5. D3 betrifft Notausgangstüren und offenbart in Absatz [0003] und in der Zeichnung eine Schiebetür 501 mit einem Türrahmen 502 und einem Vorspannmittel 503, 504, bei der das Türblatt 501 aus Pappe besteht und die Hauptflächen mit einer Aluminiumschicht bedeckt sind. Wie in D1, Absatz [0003] ausgeführt, enthält Pappe Holzfasern. Die Formulierung "insbesondere Brandschutztür" in Anspruch II.4 ist nicht einschränkend. D3 offenbart implizit den Gegenstand von Anspruch II.4. Obwohl der Gegenstand von Anspruch II.4 nicht neu gegenüber D3 ist und Anspruch II.7 von Anspruch II.4 abhängig ist, ist D3 nicht der nächstliegende Stand der Technik in Bezug auf Anspruch II.7, denn D3 ist auf eine Tür für einen anderen Zweck gerichtet. D1 und D2 hingegen sind auf Brandschutztüren gerichtet und somit ein näherliegender Stand der Technik. Anspruch II.7 ist auf Brandschutztüren beschränkt.

17.1 - Wahr

17.2 - Wahr

17.3 - Wahr

17.4 - Falsch

Frage 18

Massivholz ist verbiegeungsresistent (vgl. Absatz [0006]), weswegen eine technische Wirkung des Massivholzes darin besteht, die Verbiegungstendenz des Türblatts im Brandfall zu reduzieren. Eine weitere technische Wirkung der Verwendung einer Massivholzplatte besteht darin, dass sie wärmedämmend wirkt (vgl. Absatz [0007]). Während der Türschließer einer Brandschutztür gewährleistet, dass die Tür im Brandfall stets geschlossen ist (vgl. Absatz [0002]), gilt dies NICHT für ein Vorspannmittel, das das Türblatt in irgendeine vorgegebene Position vorspannt – siehe z. B. D3 und Anspruch II.3,

in dem nicht spezifiziert ist, dass es sich bei der Tür um eine Brandschutztür handelt. Die Aluminiumschicht schützt vor dem Austrocknen (s. oben) und trägt so dazu bei, die Feuchtigkeit in den Holzfasern zu halten. Dies ist ein kombinatorischer technischer Effekt.

18.1 - Wahr

18.2 - Wahr

18.3 - Falsch

18.4 - Falsch

Frage 19

In D1, Absatz [0003], letzter Satz wird erwähnt, dass die Bauweise der dortigen Brandschutztür kompliziert ist, weil zur Versteifung eine Rahmenstruktur eingefügt werden muss. Massivholz hat eine geringere Verbiegungstendenz, sodass in diesem Fall keine Rahmenstruktur notwendig ist. Ein Aspekt der objektiven technischen Aufgabe, die durch den Gegenstand von Anspruch II.2 gegenüber D1 gelöst wird, besteht also in einer Vereinfachung der Bauweise. Die Verwendung einer Platte aus Massivholz allein ergibt noch keine Brandschutztür, die das Aussehen einer alten Tür nachahmt, insbesondere dann nicht, wenn sie mit einer Aluminiumschicht bedeckt ist. Die Bereitstellung von Brandschutztüren, bei denen man das Aussehen alter Türen nachahmt, ist also kein Aspekt der objektiven technischen Aufgabe, die durch den Gegenstand von Anspruch II.2 gelöst wird. Der bei der Beurteilung der erfinderischen Tätigkeit zugrunde zu legende Stand der Technik ergibt sich aus Artikel 54 (2) EPÜ; sowohl D1 als auch D2 gehören eindeutig zu diesem Stand der Technik, und es wird davon ausgegangen, dass der Fachmann zu allem Zugang hatte, was zum Stand der Technik gehört. Obwohl D2 eine Zeitschrift für antike Kunstschatze ist, wird darin Türtechnik beschrieben. Zudem wird vom Fachmann erwartet, dass er auch auf Nachbargebieten und allgemeinen technischen Gebieten nach Anregungen sucht. Die Publikationsart von D1 und D2 ist also kein stichhaltiges Argument gegen ihre Kombination. In D1 ist eine Brandschutztür offenbart, und der Fachmann entnimmt D2, dass eine Massivholztür vor Feuer schützen kann. Er entnimmt D2 auch, dass sich eine Massivholzplatte als Material für das Türblatt einer Brandschutztür eignet. Dies ist ein stichhaltiges Argument dafür, dass der Fachmann D1 und D2 kombinieren würde.

19.1 - Wahr

19.2 - Falsch

19.3 - Falsch

19.4 - Wahr

Frage 20

D3 offenbart eine Schiebetür 500 mit einem Türblatt 501, dessen Hauptflächen mit einer Aluminiumschicht bedeckt sein können. Für die Bedeckung mit Aluminium wird kein technischer Grund genannt, und sie scheint nur aus Designgründen zu erfolgen. D3 bezieht sich zudem auf Notausgangstüren und enthält keinerlei Hinweise auf eine Brandschutzfunktion. Obwohl D3 also eine mit einer Aluminiumschicht bedeckte Tür offenbart, lehrt D3 nicht, dass sich dadurch die Brandschutzfunktion verbessern ließe. D1 offenbart eine Kalziumsilikatplatte, bei der das Kalziumsilikat bei Erhitzung Wasser freisetzen kann. Die Füllung ist in D1 eine Kalziumsilikat enthaltende Pappe; Alternativen sind nicht genannt.

In Aussage 20.2 heißt es, dass das Material von D2 das Material von D1 ersetzen könnte. Dies ist im Rahmen des Aufgabe-Lösungs-Ansatzes kein stichhaltiges Argument, denn nicht D1, sondern D2 ist der nächstliegende Stand der Technik. Die Aussage 20.2 ist also "Falsch". Die Formulierung 20.2 war jedoch unnötig komplex. Allein durch eine Änderung der Formulierung, dass "D2 das Material von D1 ersetzen könnte", in "D2 könnte durch ... ersetzt werden" würde diese Lösung "Wahr", denn es gibt keine Lehre, dass Massivholz durch das Material aus D1 ersetzt werden könnte. Aus diesem Grund wurde entschieden, ausnahmsweise auch für die Antwort "Wahr" Punkte zu vergeben. D1 offenbart nur ein Türblatt für eine Brandschutztür, das von zwei Metallblechen gebildet wird, die sich an der Seite des Türblatts überlappen. D1 enthält keine Lehre, wie ein Türrahmen konstruiert werden könnte. Obwohl also die Zeichnung von D1 an der Seite des Türblatts eine kleine Stufe aus sich überlappenden Metallblechen zeigt, entsteht diese Stufe nur, weil sich zwei Kantenbereiche der Metallbleche überlappen; es gibt keine Lehre, eine Stufe in einer Tür mit einer Stufe in einem Türrahmen zu kombinieren, um den Türspalt besser abzudichten. D1 offenbart in Absatz [0002], dass Stahl aufgrund seines hohen Schmelzpunktes von über 1300 °C ein bevorzugtes Material ist, und erwähnt ferner, dass dies den Vorteil hat, dass das Metall der Tür den bei einem Brand normalerweise auftretenden Temperaturen standhalten kann und auch bei höheren Temperaturen seine Steifigkeit behält. Dies führt davon weg, Aluminium zu verwenden, das im Brandfall schmilzt. Die Lehre von D1 führt also von einer Verwendung von Aluminium für Brandschutztüren weg.

20.1 - Wahr

20.2 - siehe oben

20.3 - Wahr

20.4 - Wahr